



Feb. 2011

## Information:

### Urheberrecht und öffentliche Vorführung von Filmwerken

Der Verband der Filmverleiher e.V. (VdF) vertritt die Interessen der Verleihfirmen in der Bundesrepublik Deutschland (eine aktuelle Mitgliederliste ist unter [www.vdfkino.de](http://www.vdfkino.de) abrufbar).

Die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) ist eine non-profit Organisation der Film- und Unterhaltungssoftware-Wirtschaft zur Aufdeckung und strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder und zur Informationsarbeit zum Urheberrecht; siehe [www.gvu.de](http://www.gvu.de).

Die Verleihfirmen besitzen an Spiel- und Dokumentarfilmen das alleinige und ausschließliche öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht nach § 19, Absatz 4 Urhebergesetz (UrhG). Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also in der Regel des Verleihs, zulässig (§ 52, Absatz 3 UrhG).

Das öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht umfasst sowohl die gewerblichen (theatrical) wie die nichtgewerblichen (non-theatrical) Aufführungsrechte. Im gewerblichen Bereich sind die Aufführungsrechte in der Regel an 35 mm Material bzw. an Festplatten nach DCI-Standard gebunden, im nichtgewerblichen Bereich kann dieses Recht auch auf anderes Trägermaterial (z.B. DVDs oder BluRay) durch eine ausdrücklich schriftliche Erklärung des Rechteinhabers ausgeweitet werden.

Öffentliche Filmvorführungen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verleihfirma stellen im Grundsatz eine Rechtsverletzung dar. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten:

Im Handel erworbene oder aus Videotheken oder Bibliotheken entlehene Videokassetten, DVDs oder BluRays sowie Mitschnitte aus dem Fernsehen oder von anderen bespielten Datenträgern dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke der privaten Nutzung und nicht für die öffentliche Vorführung verwendet werden.

Um dies dem Erwerber oder Mieter von solchen Datenträgern zu verdeutlichen, haben die Video-Hersteller und -Vertriebsfirmen die Datenträger mit einem entsprechenden Aufdruck versehen, der weitgehend übereinstimmend folgendermaßen lautet:

*"Das auf diesem Datenträger enthaltene Programm ist urheberrechtlich geschützt und darf nur privat und zu Hause vorgeführt werden. Kopierung, Vervielfältigung, Vermietung, öffentliche Vorführung und sonstige gewerbliche Nutzung, auch in Ausschnitten, sind untersagt. Jegliche unautorisierte Nutzung wird straf- und zivilrechtlich verfolgt."*

Bei dieser Rechts- und Sachlage darf ein Spielfilm daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber öffentlich vorgeführt oder wiedergegeben werden, andernfalls kann der Rechteinhaber auf die zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen des UrhG zurückgreifen.

Hinweis: Ein mit der GEMA ggf. abgeschlossener Berechtigungsvertrag umfasst nicht die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken. Die GEMA erteilt dem Veranstalter nur die Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe des von ihr jeweils verwalteten Bestandes an gesetzlich geschützten Tonwerken (Musikrepertoire). Das öffentliche Vorführungsrecht und Verbreitungsrecht für Filme ist dagegen nicht im Repertoire der GEMA, die in ihren Bedingungen ausdrücklich darauf hinweist, dass die Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe nur die der GEMA zustehenden Musikrepertoire-Rechte umfasst.

Das Urheberrechtsgesetz enthält strafrechtliche Bestimmungen (§ 106 UrhG ff.), die es den verletzten Rechteinhabern gestatten, bei einer Rechtsverletzung - u.a. öffentliche Vorführung von Filmwerken ohne Erlaubnis - Strafantrag zu stellen.

Die zivilrechtlichen Maßnahmen der betroffenen Rechteinhaber (Filmverleiher) gegen etwaige Rechtsverletzungen ergeben sich aus den Vorschriften in den §§ 97 und 98 UrhG (anwaltliche Abmahnung, Anforderung einer Unterlassungserklärung mit Kostenfolge, einstweilige Verfügung auf Unterlassung, Klage auf Unterlassung und Schadensersatz).

Weitergehende Informationen sind unter [www.gvu.de](http://www.gvu.de), [www.hartabergerecht.de](http://www.hartabergerecht.de), sowie <http://www.respectcopyrights.de> abrufbar.

gez.  
Johannes Klingsporn  
Verband der Filmverleiher e.V.

gez.  
Dr. Matthias Leonardy  
Ges. zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.